

Allgemeine Geschäftsbedingungen Alipro AG, gültig ab 1. Januar 2022

1. Allgemeines

Die rechtlichen Beziehungen zwischen der Alipro AG und dem Kunden richten sich in erster Linie nach den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen. Soweit keine abweichenden Individualabreden getroffen wurden, bilden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die ausschliessliche Grundlage für sämtliche zwischen der Alipro AG und dem Kunden abgewickelten Geschäfte. Anderslautende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden oder Dritter sind deshalb nur dann gültig, wenn und soweit sie von der Alipro AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Dem Hinweis eines Kunden auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht die Alipro AG hiermit ausdrücklich. Sollte der Kunde mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er die Alipro AG unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Bestellung des Kunden schriftlich durch eine Auftragsbestätigung akzeptiert worden ist. Die Alipro AG ist frei, Bestellungen ohne Begründung abzulehnen.

2. Gesetzliche Vorschriften

Sofern nicht anders vereinbart, entsprechen die Produkte der Alipro AG den im Zeitpunkt der Lieferung massgebenden gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz.

3. Lieferbedingungen

Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss und sobald allfällige Vorauszahlungen geleistet wurden. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Lieferfristen und -termine als ungefähre Angaben. Sie beziehen sich auf die Bereitstellung der bestellten Produkte ab Werk Alipro AG in Hittnau.

Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seine Mitwirkungs- oder Zahlungspflichten nicht oder verspätet erfüllt oder wenn Verzögerungen durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, Betriebsstörungen, Maschinendefekte oder wegen verspäteter bzw. fehlerhafter Zulieferung von Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten eintreten.

Falls der Kunde mit einer Vorauszahlung oder der Zahlung aus einer früheren Lieferung im Rückstand ist, ist die Alipro AG ohne weiteres berechtigt, mit der Ausführung neuer Bestellungen zuzuwarten oder diese ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis alle Zahlungsrückstände beglichen sind.

Wegen verspäteter Lieferung stehen dem Kunden weder ein Rücktrittsrecht noch Minderungs- oder Schadenersatzansprüche für direkte oder indirekte Schäden zu. Jede Haftung der Alipro AG ist soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Die Alipro AG ist berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Sie trägt die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten, sofern diese Teillieferungen nicht wegen mangelhafter Mitwirkung oder Zahlungsrückständen des Kunden oder auf dessen Wunsch erfolgen.

4. Preise und Konditionen

Bei den in den Preislisten der Alipro AG aufgeführten Preisen handelt es sich grundsätzlich um Richtpreise, die als solche nicht verbindlich sind. Alle Preise der Alipro AG verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Preis-, Sortiments- und Produktänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Wird gegen Rechnung geliefert, ist diese innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die Alipro AG bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin der gesamten Lieferung.

Lieferungen sind ab CHF 600.– franko Domizil oder Talstation. Bei Bestellungen unter CHF 600.– wird ein Frachtzuschlag erhoben, der den effektiven Transportaufwand deckt.

Aufgrund des Vorjahresumsatzes steht dem Kunden ein Treuerabatt zu. Dieser wird wie folgt auf Basis der jeweils gültigen Bruttopreisliste der Alipro AG berechnet:

Vorjahresumsatz	Treuerabatt
CHF 2'500	2%
CHF 5'000	3%
CHF 7'500	4%
CHF 10'000	5%
CHF 15'000	6%
CHF 20'000	7%
CHF 25'000	8%

Folgende Mengenrabatte werden von der Alipro AG gewährt:
2.5% ab CHF 1'200.– Bestellwert
5% ab CHF 2'400.– Bestellwert

Auf Waren, die im Lager Hittnau abgeholt werden, gewährt die Alipro AG einen Abholrabatt von 4%.

Besteht mit dem Kunden eine andere Vereinbarung über Konditionen, können oben genannte Konditionen nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

5. Prüfung und Mängelrüge

Die Produkte sind vom Kunden sorgfältig auf Vollständigkeit, Richtigkeit und auf mögliche Mängel zu untersuchen. Soweit die Alipro AG für den Transport zuständig ist, sind Sendungen mit allfälligen Transportschäden unter Vorbehalt anzunehmen und dem Frachtführer umgehend zwecks Sachverhaltsabklärung und Wahrung aller Rechte anzuzeigen.

Allfällige Fehlmengen, Falschlieferungen und/oder Mängel der gelieferten Produkte sind der Alipro AG unverzüglich, jedoch spätestens 8 Kalendertage nach Ablieferung der Produkte an den Kunden bzw. dessen Frachtführer im Werk Alipro AG, schriftlich und unter genauer Bezeichnung der festgestellten Unstimmigkeiten bzw. Mängel mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist gilt die Lieferung mit Bezug auf Fehlmengen, Falschlieferungen sowie offene Mängel als genehmigt.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innert der vorgenannten Untersuchungs- und Rügefrist nicht entdeckt werden können (sog. Verdeckte Mängel), sind der Alipro AG sofort nach Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung des Mangels mitzuteilen.

6. Gewährleistung

Die Alipro AG leistet Gewähr für den vorausgesetzten Gebrauch der gelieferten Produkte sowie – wo vorhanden – für deren Verwendung gemäss Produktspezifikation. Eine Gewähr für zugesicherte Eigenschaften besteht nur, wenn solche explizit schriftlich zugesichert wurden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemässe Behandlung oder Lagerung, auf Missachtung von Anwendungsvorschriften, auf Manipulationen am Produkt, schädliche Witterungs- und sonstige Umwelteinflüsse zurückzuführen sind.

7. Haftungsausschluss

Andere Gewährleistungsansprüche des Kunden ausser den in Ziffer 6 genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie erhoben werden, insbesondere jedoch Wandlung, Minderung und Ersatz von Mangel- und Mangelfolgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund zwingender Gesetzesbestimmungen bestehen.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz bei Schäden, die nicht am gelieferten Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, nicht realisierte Einsparungen, entgangener Gewinn sowie von jeglichen anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Die Wegbedingung der Haftung gilt ausdrücklich auch für Ansprüche vertraglicher oder ausservertraglicher Natur, die auf Handlungen und/oder Unterlassungen der von der Alipro AG beigezogenen oder eingesetzten Vertreter, Angestellten und Hilfspersonen zurückzuführen sind.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Alipro AG und dem Kunden unterstehen schweizerischem materiellem Recht.

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der Alipro AG in Hittnau, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Alipro AG sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz der Alipro AG zuständig. Die Alipro AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu belangen.

9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf das oben auf erster Stelle genannte Datum in Kraft und ersetzen ab Inkrafttreten alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab ihrem Inkrafttreten zustande kommenden Verträge. Für bestehende Geschäftsbeziehungen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der ersten Lieferung nach deren Inkrafttreten.

Alipro AG
Oberdorfstrasse 4
8335 Hittnau

+41 (0)43 288 20 20
info@alipro.ch